



SUSTAINABLE RESOURCES
Verification Scheme GmbH

Systemgrundsätze für die Entstehung von Abfall und Reststoffen aus Biomasse

Version: SSP-WaR-de-3.0

Datum: 20. Mai 2025

Gültig ab: 21. Mai 2025

© SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH

Dieses Dokument ist frei zugänglich auf der Internetseite www.sure-system.org.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Dokumente urheberrechtlich geschützt sind. Eine Veränderung unserer Dokumente ist nicht zulässig. Unsere Dokumente oder Teile davon dürfen außerdem ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert werden.

Dokumententitel: Systemgrundsätze für die Entstehung von Abfall und Reststoffen aus Biomasse

Version: SSP-WaR-de-3.0

Datum: 20. Mai 2025

Gültig ab: 21. Mai 2025

Das Dokument ist eine reine Lese-Version und dient ausschließlich als Hilfe zum besseren Verständnis der Systemanforderungen des SURE-EU-Systems. Die übersetzten Dokumente können nicht als Grundlage für einen Rechtsanspruch herangezogen werden. Rechtsverbindliche Grundlage für die Zertifizierung nach dem SURE-EU-System sind ausschließlich die aktuellen Fassungen der englischsprachigen Dokumente, die auf der SURE-Website unter www.sure-system.org veröffentlicht sind

Inhalt

1	Vorwort.....	4
2	Geltungsbereich	4
3	Begriffsbestimmungen	5
4	Allgemeingültige Grundsätze und Anforderungen.....	5
	4.1 Nachweis und Kontrolle der Systemkonformität	6
	4.1.1 Einzelzertifizierung.....	7
	4.1.2 Gruppenzertifizierung der Entstehungsbetriebe.....	7
	4.2 Rückverfolgbarkeit und Dokumentation	8
	4.3 Anforderung an die Qualifikation.....	8
	4.4 Anforderung an soziale Verantwortung	9
5	Anforderungen für Abfall und Reststoffe aus Biomasse.....	12
	5.1 Definition der Begriffe „Abfall“ und „Reststoffe“	13
	5.2 Leitfaden zur Beurteilung eines Materials als Abfall, Reststoff (Produktionsrückstand), Produkt oder Nebenerzeugnis	14
	5.3 Einstufung von Wirtschaftsbeteiligten in der Abfallwirtschaft als Erzeuger und Sammler	16
	5.3.1 Entsorgungsbetriebe der öffentlichen Hand	16
	5.3.2 Gewerbliche Erfassung.....	17
	5.3.3 Abfallaufbereitungsanlagen	17
6	Akzeptanz von anderen Zertifizierungssystemen im Bereich Abfall und Reststoffe ...	18
7	Mitgeltende Dokumente	19
8	Referenzen.....	20
	Anhang I: Entscheidungsbaum für die Einstufung eines Materials als Abfall, Reststoff (Produktionsrückstand), Produkt oder Nebenerzeugnis	22
	Anhang II: Merkmale für eine Beurteilung eines Stoffs als Abfall oder Nicht-Abfall	23
	Anhang III: Revisionsinformation	24

1 Vorwort

Mit der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 (kurz: RED III) wurden politische Ziele zwischen den EU-Mitgliedstaaten vereinbart, den Anteil erneuerbarer Energien an unserem Energieverbrauch bis 2030 signifikant zu erhöhen. Die Nutzung von Biomasse als erneuerbarer Rohstoff wird hierbei eine bedeutende Rolle spielen.

Neben der land- und forstwirtschaftlichen Biomasse sind biogene Abfälle und Reststoffe wertvolle Ressourcen, da sie den Druck von Abbaubiomassen nehmen und gemäß eines ganzheitlichen Kreislaufwirtschaftsgedankens einen neuen Wert und Nutzen erhalten. In zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten werden daher besondere Anreize zur Nutzung von Abfall und Reststoffen aus Biomasse gesetzt, so dass ihr Einsatz zur Erzeugung von Strom und Wärme zunehmen wird¹.

Dies erfordert klare Regeln und Definitionen für den Umgang und die Nutzung von Abfällen und Reststoffen aus Biomasse, Vorgaben zur Kategorisierung und Klassifizierung der Materialien, deren Rückverfolgbarkeit bis zur Herkunft der Abfälle und Plausibilitätskontrollen der entsprechenden Volumenströme, um einen nachhaltigen Umgang mit biogenen Abfällen und Reststoffen zu gewährleisten und Missbrauch wirksam zu verhindern. Zudem ist es wichtig, Fragen der Ressourceneffizienz im Auge zu behalten.

Von der Europäischen Union wurden solche Nachhaltigkeitsanforderungen für die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse-Brennstoffen in der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 verabschiedet, die von den Wirtschaftsbeteiligten einzuhalten sind. Freiwillige Systeme gelten dabei als besonders geeignete Möglichkeit, diesen Nachweis der Compliance objektiv, transparent und glaubwürdig zu erbringen.

Das SURE-EU-System ist ein solches freiwilliges System, das die Anforderungen der RED III in ein praktikables Nachweissystem für den Markt umsetzt und die Compliance ermöglicht.

2 Geltungsbereich

Die in diesem Dokument aufgeführten Anforderungen an die Entstehung von Abfall und Reststoffen aus Biomasse gelten für alle am SURE-EU-System teilnehmenden Entstehungsbetriebe, die Abfall und Reststoffe aus fester oder gasförmiger Biomasse zur Erzeugung von Strom und Wärme liefern oder nutzen.²

Land- oder forstwirtschaftliche Abfälle und Reststoffe vor der Verarbeitung gelten im Rahmen des SURE-EU-Systems als land- oder forstwirtschaftliche Biomasse und fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Systemgrundsätze. Die Anforderungen an land- und forstwirtschaftliche

Abfälle und Reststoffe finden sich in den SURE-Systemgrundsätzen für die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse bzw. den SURE-Systemgrundsätzen für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse.

Die neutrale Kontrolle dieser Betriebe umfasst alle in diesem Dokument nachstehend genannten Anforderungen. Ausnahmen davon werden an entsprechenden Stellen angegeben. Grundsätzlich gelten für den Anwendungsbereich alle relevanten SURE-Dokumente sowie die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001.

3 Begriffsbestimmungen

Im Hinblick auf die Etablierung eines gemeinsamen Verständnisses von den Begriffen und Definitionen, die in diesen Systemgrundsätzen verwendet werden, wird auf das SURE-Dokument „Begriffsbestimmungen im SURE-System“ verwiesen. Alle Systemgrundsätze von SURE beziehen sich auf dieses Dokument.

4 Allgemeingültige Grundsätze und Anforderungen

Entstehungsbetriebe (Entstehungsorte), die Abfälle oder Reststoffe aus Biomasse an Sammelstellen, Behandlungs- und Verarbeitungs- oder Konversionsanlagen zum Zweck der Erzeugung von Strom und Wärme liefern, müssen per Einzel- oder Gruppenzertifizierung nachweisen, dass sie die Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 und des SURE-EU-Systems erfüllen.

Dazu gehören vor allem die Ermittlung der Abfall-/Reststoffeigenschaften, der Herkunftsnachweis der Biomasse sowie die Plausibilitätskontrolle der anfallenden Abfall- und Reststoffmengen. Fallen die verwendeten Abfälle und Reststoffe in den Geltungsbereich der Unionsdatenbank, müssen sie auch dort registriert werden.

Für die Einstufung von Biomasse als Abfall oder Reststoff ist folgendes Verfahren anzuwenden:

- ✓ Rohstoffe, die in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 aufgeführt sind, werden unabhängig von ihrem Herkunftsland automatisch als Abfälle und Reststoffe gezählt.
- ✓ Für Stoffe, die nicht in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 aufgeführt sind, und für den Fall, dass der Stoff aus der EU stammt, gelten die entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften im Herkunftsland. Relevante nationale

Rechtsvorschriften können auch angewendet werden, wenn der Stoff aus einem Drittland stammt, dessen Rechtsvorschriften an die EU angeglichen wurden.

- ✓ In allen anderen Fällen ist die Einstufung des Rohstoffs nach den folgenden SURE-Grundsätzen in Kapitel 5 zu bestimmen.

Ob ein Rohstoff als Abfall oder Reststoff zu betrachten ist, wird vom Auditor an der Stelle in der Lieferkette bestimmt, an der er entsteht. Rohstoffe gelten jedoch nicht als Abfall oder Reststoff, wenn sie selbst oder das Verfahren zu ihrer Erzeugung bewusst geändert wurden, um sie als Abfall oder Reststoff deklarieren zu können.

Im SURE-EU-System zugelassene und durch nationale Autoritäten akkreditierte Zertifizierungsstellen prüfen im Rahmen der neutralen Kontrolle stichprobenartig die Einhaltung der Systemanforderungen entlang der gesamten Herstellungs-, Verarbeitungs- und Lieferkette.

4.1 Nachweis und Kontrolle der Systemkonformität

Entstehungsbetriebe vor der Ersterfassung durch den Sammler werden *auditiert* oder sind (mindestens stichprobenartig) *kontrollpflichtig*, wenn eine Gruppenzertifizierung angestrebt wird. Im Hinblick auf die Kontrolle von Umschlagplätzen gelten besondere Voraussetzungen, die dem SURE-Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben“ zu entnehmen sind.

Im SURE-EU-System kann die Konformität mit dem System für Abfälle und Reststoffe aus Biomasse überprüft werden, indem die Erzeuger anhand der SURE-Checkliste für Abfälle und Reststoffe aus Biomasse kontrolliert werden.

Die Rückverfolgbarkeit der Abfälle und Reststoffe aus Biomasse zum Entstehungsbetrieb muss sichergestellt und anhand geeigneter Dokumente (z. B. Rechnungen, Verträge etc.) nachgewiesen werden können. Zudem muss der Entstehungsbetrieb Zugang zu diesen Unterlagen gewähren und seine Dokumentation für mindestens 5 Jahre aufbewahren, sofern bezüglich der Aufbewahrungsfristen keine anderen gesetzlichen Vorschriften gelten.

Darüber hinaus gelten die Anforderungen aus Abschnitt 4.2 „Rückverfolgbarkeit und Dokumentation“.

Entstehungsbetriebe, die Abfall oder Reststoffe an Sammel- und Aufbereitungs- oder Verarbeitungsbetriebe abgeben, müssen dem Empfänger der Ware bestätigen, dass es sich bei dem gelieferten Abfall bzw. Reststoff ausschließlich um Biomasse im Sinne der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt. Hierfür ist der SURE-Vordruck „Selbsterklärung für die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen für die Produktion von Biomasse-Brennstoffen“ auszufüllen und als aktive Selbsterklärung dem Empfänger der Biomasse zu übergeben. Dieser Vordruck ist auf der SURE-Webseite unter www.sure-system.org abrufbar.

Der Vordruck kann für jede einzelne Lieferung oder alle Lieferungen eines Vertrages bzw. Kontraktes zusammen verwendet werden. Wenn die Selbsterklärung für alle Lieferungen eines Vertrages bzw. Kontraktes verwendet wird, ist die Angabe der Vertrags- bzw. der Kontrakt-nummer auf der Erklärung verpflichtend.

Zudem ist es möglich, den Inhalt der Selbsterklärung wortgleich als Text in den Vertrag des Sammlers mit dem Entstehungsbetrieb aufzunehmen. Die Selbsterklärung als solche bzw. als Bestandteil des Vertrages hat eine Gültigkeit von maximal einem Jahr ab Ausstellungsdatum.

Die entsprechenden Nachweisdokumente für die Erfüllung der einzelnen Kriterien des SURE-EU-Systems müssen entweder dem Ersterfasser vorliegen oder vom Entstehungsbetrieb jederzeit vorgelegt werden können.

Darüber hinaus bestätigt und akzeptiert der Entstehungsbetrieb von Abfall und Reststoffen aus Biomasse in der Erklärung, dass im Rahmen von Audits des Sammelbetriebes, an den er nachweislich nachhaltige Biomasse liefert, durch dessen (freiwilliges) System bzw. die durchführende Zertifizierungsstelle Kontrollen durchgeführt werden können.

Eine gültige Selbsterklärung (Kopie oder Original) muss beim Entstehungsbetrieb vorliegen.

4.1.1 Einzelzertifizierung

Wirtschaftsbeteiligte entlang der gesamten Biomassekette, die entsprechend dem SURE-EU-System im Rahmen einer neutralen Kontrolle zertifiziert werden möchten, müssen sich im SURE-EU-System registrieren. Das kann online unter www.sure-system.org erfolgen. Die einzelnen Schritte für den Beitritt zum System werden ausführlich im SURE-Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des SURE-Systems“ beschrieben.

Eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen an die neutrale Kontrolle ist dem SURE-Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben“ zu entnehmen.

4.1.2 Gruppenzertifizierung der Entstehungsbetriebe

Die Kontrolle der Entstehungsbetrieb von Abfall und Reststoffen kann im SURE-EU-System als Einzelunternehmen oder als Gruppe erfolgen. Eine Gruppenkontrolle wird für eine Gruppe von Erzeugern durchgeführt, die ähnliche Abfallmerkmale aufweisen und ähnlichen abfallrechtlichen Anforderungen unterliegen, wobei die Kontrolle für die Gruppe als Ganzes gilt. In solchen Fällen kann eine stichprobenartige Auswahl der verschiedenen Betriebe der Gruppe stellvertretend für den Nachweis der Konformität aller Einheiten kontrolliert werden.

Eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen an die Gruppensertifizierung ist dem SURE-Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben“ zu entnehmen.

4.2 Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

Das SURE-EU-System schreibt vor, dass alle Wirtschaftsbeteiligten über ein im Rahmen von Audits überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen, das den rechtlichen Vorgaben entspricht. Daher müssen Wirtschaftsbeteiligte für jede Lieferung von Abfällen und Reststoffen Nachweise oder Dokumente bereithalten, die eine Plausibilitätskontrolle der Art und Menge der gelieferten Biomasse sowie eine eindeutige Allokation der gelieferten Mengen ermöglichen. Alle im Dokumentenverwaltungssystem erfassten Dokumente sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorgaben für den Archivierungszeitraum mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Alle Wirtschaftsbeteiligten im SURE-EU-System sind verpflichtet, auf Anfrage Daten an SURE weiterzugeben (z. B. wenn dies zur Überprüfung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse und Biomasse-Brennstoffe erforderlich ist).

Bei Weitergabe sensibler Unternehmensdaten ist der vertrauliche Umgang mit diesen Daten nachweislich sicherzustellen.

Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Dokumentation gelten für alle Wirtschaftsbeteiligten im Bereich Abfall und Reststoffe. Weitere spezifische Anforderungen des SURE-EU-Systems an die Schnittstellen, Sammler, Lieferanten und letzte Schnittstellen werden im SURE-Dokument „Systemgrundsätze für die Nutzung, Verarbeitung und den Handel von Biomasse-Brennstoffen sowie ihre Konversion zu Strom und Wärme“ beschrieben.

4.3 Anforderung an die Qualifikation

Entstehungsbetriebe müssen über qualifiziertes (sachkundiges) Personal verfügen. Die Sachkunde erfordert mindestens Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen des Umgangs mit der Biomasse aus Abfällen und Reststoffen, sowie die betriebliche Umsetzung und Anwendung.

Die Kenntnisse umfassen im Mindesten die europäische Abfallrahmenrichtlinie³ sowie das nationale Abfallverzeichnis gemäß europäischen Vorgaben.⁴ Darüber hinaus sind je nach Stoffstrom Kenntnisse über die Behandlung von Altholz oder Bioabfall erforderlich.

Ferner ist eine Qualifikation im Umgang mit Daten zu Abfällen und Reststoffen, wie z. B. Wiegedaten, Register für nicht gefährlichen Abfall sowie sonstigen Daten unabdingbar (Elektronisches Nachweiswesen).

Kenntnisse im Genehmigungsrecht (insbesondere beim Import von Biomasse) sind von Vorteil.

Der Nachweis der Sachkunde kann durch die berufliche Qualifikation an sich erfolgen. Er kann darüber hinaus im Rahmen eines Einarbeitungsplans bzw. durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundelehrgang erbracht werden.

4.4 Anforderung an soziale Verantwortung

Teilnehmer im SURE-EU-System tragen soziale Verantwortung und verpflichten sich, mindestens die Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO⁵) einzuhalten, die auf den Grundprinzipien

- ✓ Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- ✓ Beseitigung der Zwangsarbeit
- ✓ Abschaffung der Kinderarbeit
- ✓ Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

aufbauen, die wiederum in 8 Übereinkommen ihren Niederschlag finden und von derzeit 139 Staaten⁶ ratifiziert wurden:

- ✓ **Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948**

Das Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 gewährleistet das Recht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Bildung von Vereinigungen ohne vorherige Genehmigung. Diese Organisationen müssen das Recht haben, sich Satzungen zu geben, ihre Vertreter frei zu wählen und sich zu Verbänden und Zentralverbänden zusammenzuschließen.

- ✓ **Übereinkommen 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen von 1949**

Das Übereinkommen 87 wird ergänzt durch das Übereinkommen 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen von 1949. Es fordert den Schutz der Arbeitnehmer vor jeder gegen die Vereinigungsfreiheit gerichteten unterschiedlichen Behandlung, die mit ihrer Beschäftigung in Zusammenhang steht. Hierunter werden insbesondere Handlungen begriffen, die die Beschäftigung eines Arbeitnehmers von der Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft abhängig machen

oder die Entlassung eines Arbeitnehmers wegen der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder wegen einer gewerkschaftlichen Betätigung betreffen. Die Möglichkeit zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern oder Organisationen von Arbeitgebern und Organisationen von Arbeitnehmern zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen soll gefördert werden.

✓ **Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit, 1930**

Das Übereinkommen 29 zur Zwangsarbeit fordert die schnellstmögliche Beseitigung von Zwangs- und Pflichtarbeit, wobei Zwangs- und Pflichtarbeit zum Vorteil privater Personen gänzlich untersagt ist, insbesondere wenn diese mit den so gewonnenen Produkten Handel treiben möchten. Lassen sich Zwangs- oder Pflichtarbeiten nicht unmittelbar beseitigen, unterliegen sie bestimmten Bedingungen und müssen entsprechend den geltenden Sätzen monetär vergütet werden.

✓ **Übereinkommen 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit von 1957**

Das Übereinkommen 105 über die Abschaffung von Zwangsarbeit fügt hinzu, dass Zwangs- oder Pflichtarbeit nicht als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen mit missliebigen Ansichten, als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung, als Maßnahme der Arbeitsdisziplin, als Strafe für die Teilnahme an Streiks oder als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung verwendet werden darf.

✓ **Übereinkommen 100 über die Gleichheit des Entgelts von 1951**

Im Übereinkommen 100 soll die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit gefördert und nach Möglichkeit sichergestellt werden.

✓ **Übereinkommen 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958**

Gemäß Übereinkommen 111 gilt es jegliche Form der Diskriminierung auszuschalten. Unter Diskriminierung ist jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft zu verstehen. Ferner jede andere Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen.

✓ **Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973**

Zielrichtung des Übereinkommens 138 über das Mindestalter ist die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit und die schrittweise Anhebung des Mindestalters für die Zulassung zu einer Beschäftigung oder Arbeit bis auf einen Stand, bei dem die volle

körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist. Die unterste Grenze für wenig entwickelte Staaten liegt bei 14 Jahren, sonst bei 15 Jahren, für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdende Beschäftigungen bei 18 Jahren. Von diesen Grundsätzen sind beträchtliche Abweichungen zugelassen, zum einen für wenig entwickelte Staaten, zum anderen für mindestens 14 Jahre alte Personen zu Ausbildungszwecken und schließlich für 13 bis 15 Jahre alte Personen, die leichte Arbeiten ausführen, die Gesundheit, Entwicklung, Schulbesuch und berufliche Ausbildung nicht beeinträchtigen.

✓ **Übereinkommen 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999**

Die jüngste ILO-Kernarbeitsnorm zur Kinderarbeit ergänzt das Übereinkommen 138 und erfasst alle Personen unter 18 Jahren. Die das Übereinkommen ratifizierenden Staaten haben sicherzustellen, dass alle Formen der Sklaverei und Sklaverei ähnlicher Praktiken (zum Beispiel Verkauf von Kindern, Kinderhandel, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit), das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution oder zu pornographischen Zwecken oder zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere im Drogenhandel, und Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern schädlich ist, verboten sind und beseitigt werden.

Die Anforderungen an die soziale Verantwortung des Systemteilnehmers können als erfüllt angesehen werden, wenn das Land, in dem der Wirtschaftsbeteiligte tätig ist, die ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 ratifiziert hat. Eine Übersicht der Staaten, welche die ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert haben, ist kontinuierlich aktualisiert auf der ILO-Webseite⁷ einsehbar. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.

5 Anforderungen für Abfall und Reststoffe aus Biomasse

Durch die Einstufung von Biomasse als Abfall oder Reststoff können sich unterschiedliche Anforderungen an den Nachhaltigkeitsnachweis und die Berechnung der Treibhausgasminde- rung ergeben:

- ✓ Abfälle und Reststoffe brauchen nicht die Einhaltung von flächenbezogenen Nachhaltigkeitskriterien nachzuweisen.
- ✓ Bei Abfällen werden keine Vorkettenemissionen der Abfallentstehung in der Treibhausgasbilanz des aus Abfällen erzeugten Stroms oder Wärme angerechnet. Abfall hat bis zum Prozess der Erfassung dieser Materialien null Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen. Das gilt für alle Arten von Reststoffen. Eine Allokation der Treibhausgasemissionen des Hauptprodukts zum Abfall ist nicht möglich.
- ✓ Je nach Verwertungsmöglichkeit können Reststoffe als Nebenprodukte definiert werden. In diesem Fall können die Treibhausgasemissionen des erzeugten Hauptproduktes auf das Nebenprodukt allokiert werden. Zudem müssen die zugehörigen Nachhaltigkeitskriterien erfüllt sein.

Im SURE-EU-System ist daher eine genaue Definition der Abfall- bzw. Reststoffeigenschaft erforderlich.

Wirtschaftsbeteiligte müssen Material entsprechend als Abfall oder Reststoff einstufen und die zugrunde liegenden Nachweise für ihre Bewertungen aufbewahren und den Auditoren vorlegen. Der Nachweis kann auf verschiedene Arten erbracht werden (Liste nicht abschließend):

- ✓ Prozessbeschreibungen, aus denen Art, übliche Mengen und Eigenschaften des resultierenden Materials hervorgehen
- ✓ Dokumentation von Entsorgungsnachweisen und Frachtbriefen oder gleichwertigen Nachweisen
- ✓ Sonstige anerkannte Dokumente oder Nachweise im Rahmen der nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften
- ✓ Einträge in amtlich überwachte elektronische Rückverfolgbarkeits- oder Datenbanksystemen

Es liegt in der Verantwortung des Auditors, während des Audits oder der Kontrolle festzustellen, ob es sich bei einem Material an dem Punkt in der Lieferkette, von dem das Material stammt, um Abfall oder Reststoffe handelt. Die Kontrolle umfasst die Überprüfung, ob das

Material nicht absichtlich so verändert wurde, dass es als Abfall oder Reststoff eingestuft werden kann.

5.1 Definition der Begriffe „Abfall“ und „Reststoffe“

Gemäß der europäischen Abfallrahmenrichtlinie bezeichnet der Begriff Abfall „jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“.⁸ „Stoffe, die bewusst modifiziert oder kontaminiert wurden, um dieser Definition zu entsprechen, fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung.“⁹ Das heißt, dass „Rohstoffe [oder Substanzen], die absichtlich verändert [oder kontaminiert] wurden (z. B. durch Hinzufügen von Abfallstoffen zu Stoffen, die keine Abfälle waren), um als Abfall zu zählen“¹⁰, nicht als Abfall gewertet werden können.

Darüber hinaus unterscheidet der Gesetzgeber Abfälle von Reststoffen. Dabei werden unter „Reststoffen“ Stoffe verstanden, die nicht Endprodukte sind, die im Rahmen eines Produktionsprozesses unmittelbar angestrebt werden sollen. Reststoffe stellen somit nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses dar, und der Prozess wurde nicht absichtlich geändert, um ihn zu produzieren.¹¹ Reststoffe werden in diesem Zusammenhang auch häufig als Produktionsrückstände bezeichnet.

Im Vordergrund der Bewertung eines Materials als „Abfall“ gilt die Frage nach dem Entledigungswillen, also der Absicht des Besitzers sich des Materials entledigen zu wollen oder müssen.¹² Stoffe oder Materialien mit gültigem und eindeutigem Abfallschlüssen gelten generell als Abfall (zum Beispiel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis ö.ä.).

Da manche Stoffe oder Materialien, die im Zuge eines Produktionsprozesses anfallen (aber nicht dessen Produktionsziel sind), einen wirtschaftlichen Wert haben können, können Abfallstoffe durchaus ihre Abfalleigenschaft verlieren (Nicht-Abfall) und somit zu einem Reststoff werden.

Abfälle und Reststoffe (z. B. Ernterückstände), die *unmittelbar* in der Landwirtschaft, der Aquakultur, der Fischerei oder der Forstwirtschaft anfallen, zählen gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 zur *land- oder forstwirtschaftlichen Biomasse*. Für sie gelten die SURE-Systemgrundsätze für die Erzeugung von land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 Art. 29 Abs. 2.

Handelt es sich hingegen um Abfälle und Reststoffe aus *Verarbeitungsrückständen der nachgelagerten Stufen* der Land- und Forstwirtschaft und verwandten Wirtschaftszweigen, so spricht man von „*Biomasse aus Rest- und Abfallstoffen*“.

Abfall und Reststoffe können in Produktionsprozessen zwangsläufig anfallen. Der sachgemäße Umgang mit diesen Materialien ist nach Ansicht von SURE bedeutender Bestandteil nachhaltigen Wirtschaftens. Der europäische Gesetzgeber fördert zudem eine verstärkte Nutzung von biogenen Rest- und Abfallstoffen indem er wirtschaftliche Anreize für ihre energetische Verwertung schafft.¹³

In diesem Zusammenhang hat die eindeutige Zuordnung von Materialien zu Abfall oder Reststoff eine Auswirkung sowohl auf die Förderfähigkeit als auch auf die Ermittlung von Treibhausgas-Emissionen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass bei der Zuordnung von Materialien zu Abfall oder Reststoffen häufig Unsicherheiten bestehen.

Gleiches gilt für die Ermittlung des tatsächlichen Ursprungsortes von Abfällen und Reststoffen, insbesondere wenn es um die Entsorgung von z. B. kommunalen Abfällen durch kommunale oder gewerbliche Entsorgungsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe geht, die Abfälle und Reststoffe zur Verwertung verarbeiten.

Daher erfordert das SURE-EU-System eine detaillierte Analyse zur Bestimmung der Abfall- oder Reststoffeigenschaft im Einklang mit den europäischen Rechtsvorschriften und der Methodik der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001. Zu diesem Zweck sieht das SURE-EU-System eine differenzierte Einzelfallprüfung vor, die sich an den rechtsverbindlichen Kriterien des Europäischen Gerichtshofs orientiert, die auf folgenden Leitlinien basiert.

5.2 Leitfaden zur Beurteilung eines Materials als Abfall, Reststoff (Produktionsrückstand), Produkt oder Nebenerzeugnis

Bei einem Reststoff (Verarbeitungsrückstand) handelt es sich um ein mit dem Herstellungsverfahren nicht unmittelbar angestrebtes Ergebnis. Wichtigstes Unterscheidungsmerkmal, ob ein Material als Reststoff oder Produkt zu kategorisieren ist, ist daher die Frage, ob das Material absichtlich oder unabsichtlich anfällt:

- ✓ Im Falle einer *absichtlichen Erzeugung* des Materials kann nach Auffassung des EuGH nicht mehr *von einem Reststoff (Produktionsrückstand)* ausgegangen werden, sondern von einem Produkt.

Handelt es sich bei der Erzeugung eines Materials daher um „das Ergebnis einer technischen Entscheidung“ (zur absichtlichen Herstellung eines solchen Materials), so kann dieses nach dem EuGH nicht als Produktionsrückstand angesehen werden. Hatte der Hersteller die Möglichkeit, das Hauptprodukt herzustellen, ohne dass das betreffende Material anfällt, zwar gehabt, aber bewusst nicht in Anspruch genommen, kann es ebenfalls im SURE-EU-System nicht als Produktionsrückstand

angesehen werden. Gleiches gilt, wenn der Produktionsprozess des Hauptproduktes geändert wurde, um dem Material spezielle technische Eigenschaften zu verleihen.

- ✓ Fällt im Rahmen des Produktionsprozesses das Material *unabsichtlich und zwangsläufig* an, so gilt dieses Material als Reststoff (*Produktionsrückstand*). Dieser kann sich aber durchaus zur wirtschaftlichen Wiederverwendung eignen, damit einen wirtschaftlichen Wert besitzen – sofern es eine entsprechende Nachfrage gibt – und ist somit als Nebenerzeugnis zu sehen.

Wenn folgende drei Kriterien (kumulativ) gegeben sind, ist ein Verarbeitungsrückstand nicht mehr als Abfall zur Entledigung, sondern als *Nebenerzeugnis* zu klassifizieren:

- Es besteht tatsächliche Gewissheit über die spätere Verwendung des Materials und nicht bloß eine theoretische Möglichkeit. Gewissheit kann beispielsweise über das Vorliegen langfristiger Verträge mit dem späteren Verwender des Materials erlangt werden, aus denen die Verwendung des Materials (und nicht dessen Entsorgung/Be-seitigung) angenommen werden kann. Kann ein Hersteller das betreffende Material mit Gewinn verkaufen, kann dies ebenfalls als Anhaltspunkt gesehen werden, dass das Material mit Gewissheit verwendet wird. Besteht jedoch keine Gewissheit über die Verwendung des Materials, muss es aus Gründen des vorbeugenden Umweltschutzes als Abfall deklariert werden.
- Vor der weiteren Verwendung des Materials ist keine weitere Bearbeitung notwendig. Ein Material, das zwar grundsätzlich verwertet werden kann, dafür aber einer vorherigen Bearbeitung unterzogen werden muss, bleibt bis zum Abschluss dieses Prozesses ein Abfall, auch wenn über die spätere Verwendung Gewissheit besteht.
- Das Material und/oder seine Aufbereitung zur Verwertung sind integraler Bestandteil des Produktionsprozesses und wird tatsächlich einer solchen Verwertung zugeführt.

Besteht die Möglichkeit, dass Reststoffe (Produktionsrückstände) tatsächlich nicht verwendbar sind, nicht die notwendigen technischen Anforderungen für die Verwendbarkeit erfüllen oder keine Nachfrage nach dem Material besteht, werden sie weiterhin als Abfall betrachtet. Stellt sich danach heraus, dass die Abfälle doch eine sinnvolle Aufgabe erfüllen können, so verliert er seine Eigenschaft als Abfall, wenn er wieder als Rohstoff verwendbar gemacht worden ist. Anhang I enthält einen Entscheidungsbaum, der als Hilfe dazu dienen soll, eine Bewertung von Materialeigenschaften hinsichtlich einer Einordnung als Abfall oder Nicht-Abfall vorzunehmen. Darüber hinaus verweist die Kommission auf weitere Merkmale zur Beurteilung eines Materials (Anhang II). Ausdrücklich sind diese Merkmale jedoch nur richtungsweisend, und nicht in jedem Fall entscheidend.

Bei begründeten Zweifeln an der Beschaffenheit der deklarierten Abfälle und Reststoffe ist der Auditor berechtigt, Proben zu entnehmen und von einem unabhängigen Labor analysieren zu lassen.

5.3 Einstufung von Wirtschaftsbeteiligten in der Abfallwirtschaft als Erzeuger und Sammler

Gemäß Richtlinie (EU) 2008/98 ist ein Abfallerzeuger jede natürliche oder juristische Person, bei deren Tätigkeiten Abfälle anfallen, und jeder, der Vorbehandlungen, Vermischungen oder andere Prozesse durchführt, die zu einer Veränderung der Art oder Zusammensetzung dieser Abfälle führen. Eine rein mechanische Zerkleinerung von Abfall gilt hingegen nicht als Veränderung seiner Art oder Zusammensetzung. Erzeuger oder Inhaber von Abfällen sind verpflichtet, diese zu beseitigen, es sei denn, die Abfälle werden verwertet.

Verwertung ist jeder Vorgang, der in erster Linie dazu führt, dass Abfälle einem nützlichen Zweck dienen, indem sie andere Materialien ersetzen, die andernfalls zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, bzw. Abfälle, die zur Erfüllung dieser Funktion aufbereitet werden. Dazu gehört auch die primäre Nutzung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung.

5.3.1 Entsorgungsbetriebe der öffentlichen Hand

Wenn Erzeuger oder Inhaber von kommunalen Abfällen diese nicht selbst verwerten können oder wollen, müssen sie die Abfälle dem öffentlichen Entsorger übergeben.

Kommunale Abfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten (z.B. Biomüll, Sperrmüll oder Holz) und aus vergleichbaren Einrichtungen (z.B. aus Arzt- und Anwaltspraxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Pflegeheimen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, sowie haushaltsmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie).

Abfälle aus Produktion, Land- oder Forstwirtschaft, Fischerei, Kläranlagen oder Bau- und Abbrucharbeiten gelten nicht als kommunale Abfälle und unterliegen in der Regel der gewerblichen Entsorgung (Sammlung).

Die Sammlung von Abfällen inklusive Vorsortierung und Lagerung kann in der Regel in einem Wertstoffhof erfolgen.

Geht nach derzeitiger Rechtslage im Herkunftsland der Abfälle bei der Übergabe von kommunalen Abfällen an einen Entsorgungsbetrieb der öffentlichen Hand auch der

Abfallerzeugerstatus auf diesen Entsorger über, wird dieser durch diese Übertragungsvorgabe zum Erzeuger von Biomasseabfällen.

Überträgt ein Entsorgungsbetrieb der öffentlichen Hand die Verantwortung für die Entsorgung von Abfällen auf einen Dritten, wird der Dritte zu einem nicht zertifizierungspflichtigen Dienstleister und der öffentliche Entsorger bleibt der nachweispflichtige Abfallerzeuger im Sinne der RED III.

5.3.2 Gewerbliche Erfassung

Werden die Abfälle durch Beauftragung eines gewerblichen Sammlers durch den Abfallerzeuger ordnungsgemäß und sicher verwertet, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Abfälle übertragen wurden.

Gewerbliche Erfassung ist eine Erfassung, die nicht zum Zweck der Erbringung einer kommunalen Dienstleistung erfolgt, sondern zum Zweck der Erzielung von Einnahmen durch einen Sammler, der gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten Abfälle sammelt, d. h. im Zusammenhang mit einer anderen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, deren eigentlicher Zweck nicht die Sammlung von Abfällen ist. Gewerbliche Sammler sind als Sammler/Sammelstellen im SURE-EU-System zertifizierungspflichtig.

5.3.3 Abfallaufbereitungsanlagen

Abfälle müssen in der Regel aufbereitet oder behandelt werden, bevor sie verwertet oder entsorgt werden können, um die Abfallmenge oder die Schädlichkeit zu reduzieren. Hierfür stehen unterschiedlichste Verfahren zur Verfügung, wie z. B. die mechanische Aufbereitung (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Sieben, Schreddern) oder die biologische Verarbeitung (z. B. Kompostierung). Abfallaufbereitungsanlagen sind Anlagen, die über eine abfallrechtliche Genehmigung zur Aufbereitung oder Behandlung von Abfällen verfügen.

Wenn die Aufbereitung oder Behandlung von Abfällen in Abfallaufbereitungsanlagen Teil eines Recycling- oder Verwertungsprozesses ist, aus dem neben dem recycelten oder wiederverwerteten Material ein neuer Abfallstrom hervorgeht, der als Biomasse-Brennstoff genutzt wird, können die Abfallaufbereitungsanlagen in Bezug auf die aufbereiteten Abfälle als Sekundärerzeuger gelten und werden im SURE-EU-System als Entstehungsbetriebe definiert (Erzeugungsort).

Beispiele:

- Eine Abfallaufbereitungsanlage nimmt Grünschnitt mit Abfallschlüssel 20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle aus Garten- und Parkabfällen) gemäß EU-Abfallliste an

und schickt ihn zur Kompostierung. Die nicht kompostierbare Fraktion der (kommunalen) Abfälle wird als Abfall aus Kompostierung mit dem Abfallschlüssel 19 05 01 als Biomasse-Brennstoff entsorgt. Die Abfallaufbereitungsanlage ist daher als (sekundäre) Produktionsanlage von Biomasse aus Abfällen zu definieren.

- Als zugelassene Abfallaufbereitungsanlage nimmt eine Altholz-Sammelstelle Holz aus Bau- und Abbrucharbeiten an (Abfallschlüssel 17 02 01) und gewinnt geeignete Qualitäten für die stoffliche Nutzung zurück, während nicht geeignete Qualitäten zu einem Biomasse-Brennstoff für die energetische Verwertung verarbeitet werden (Abfallschlüssel 19 12 07). Die Altholz-Sammelstelle gilt als (sekundärer) Erzeuger von Biomasse aus Abfällen.
- Eine Abfallaufbereitungsanlage, die eine rein mechanische Zerkleinerung von z. B. Altholz durchführt, um den Abfall zu einem Biomasse-Brennstoff aufzubereiten, wobei eine Änderung des Abfallschlüssels erfolgt, der Brennstoff jedoch kein neu anfallender Abfall aus einem Recycling- oder Verwertungsprozess im Sinne des Kreislaufwirtschaftskonzepts ist, gilt hingegen nicht als sekundärer Erzeuger von Abfällen und Reststoffen und muss als Sammelstelle eingestuft werden.

Es liegt in der Verantwortung der Auditoren, die ordnungsgemäße Einstufung von Abfallaufbereitungsanlagen als Erzeuger von Abfällen und Reststoffen oder Sammelstellen zu überprüfen und sicherzustellen, dass keine Verfahren angewandt oder absichtlich geändert wurden, um als sekundärer Erzeuger eingestuft zu werden.

6 Akzeptanz von anderen Zertifizierungssystemen im Bereich Abfall und Reststoffe

SURE erkennt Nachweise von anderen freiwilligen Systemen an, wenn diese gemäß Artikel 30 Absatz 4 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt sind und der erforderliche Geltungsbereich abgedeckt ist. Dasselbe gilt für nationale Systeme, die nach Artikel 30 (6) der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt wurden.

Eine Übersicht über die von der EU anerkannten Zertifizierungssysteme und nationalen Systeme wird auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.¹⁴

7 Mitgeltende Dokumente

Im Hinblick auf die Dokumentation (Systemdokumente) des SURE-EU-Systems wird an dieser Stelle auf das Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ verwiesen.

SURE behält sich vor, bei Bedarf weitere ergänzende Systemgrundsätze zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die gesetzlichen EU-Regelungen und -Vorschriften für nachhaltige Biomasse und Biomasse-Brennstoffe einschließlich weiterer einschlägiger Referenzen, welche die Grundlage der SURE-Dokumentation darstellen, sind auf der SURE-Homepage unter www.sure-system.org gesondert veröffentlicht. Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung.

8 Referenzen

1

Wärme oder Abwärme wird ebenfalls zur Erzeugung von Kälte durch Absorptionskältemaschinen genutzt. „Wärme“ umfasst hier deswegen auch den Begriff „Kälte“ oder „Kühlung“, unabhängig davon, ob die Endnutzung der Wärme eine tatsächliche Erwärmung oder Kühlung über Absorptionsmaschinen ist.

2

gemäß **EUROPÄISCHER KOMMISSION (2018)**: gemäß Richtlinie 2018/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2009/28/EG, 2013/18/EU und 2015/1513/EU

3

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2008): Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

4

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): 2000/532/EG: Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1147).

5

Eine Übersicht sämtlicher Normen, die von der ILO beschlossen wurden, finden sich auf ihrer Webseite unter <https://www.ilo.org/global/standards/lang--en/index.htm> (zuletzt abgerufen am 08.04.2020).

6

Eine Übersicht der Länder, welche die ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert haben, findet sich unter https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:10011:0::NO::P10011_DISPLAY_BY,P10011_CONVENTION_TYPE_CODE:2,F (zuletzt abgerufen am 08.04.2020).

7

Eine Übersicht der Länder, welche die ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert haben, findet sich unter https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:10011:0::NO::P10011_DILAY_BY,P10011_CONVENTION_TYPE_CODE:2,F (zuletzt abgerufen am 14.04.2020).

8

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2008): Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, Artikel 3 (1)

9

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2015): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, COM(2012) 2 (p).

10

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010): Mitteilung der Kommission zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraft- und -brennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe (2010/C 160/02) 5.2

11

gemäß **EUROPÄISCHER KOMMISSION (2018):** gemäß Richtlinie 2018/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2009/28/EG, 2013/18/EU und 2015/1513/EU, Artikel 2 (43).

12

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2008): Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

13

- I **EUROPÄISCHE KOMMISSION (2009):** Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG („RED“)
- II **EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018):** gemäß Richtlinie 2018/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2009/28/EG, 2013/18/EU und 2015/1513/EU („RED II“)

14

Website der **EUROPÄISCHEN KOMMISSION**, freiwillige Systeme: https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/biofuels/voluntary-schemes_en#approved-voluntary-schemes-and-national-certification-schemes (zuletzt abgerufen am 07.04.2022)

Anhang I: Entscheidungsbaum für die Einstufung eines Materials als Abfall, Reststoff (Produktionsrückstand), Produkt oder Nebenzeugnis

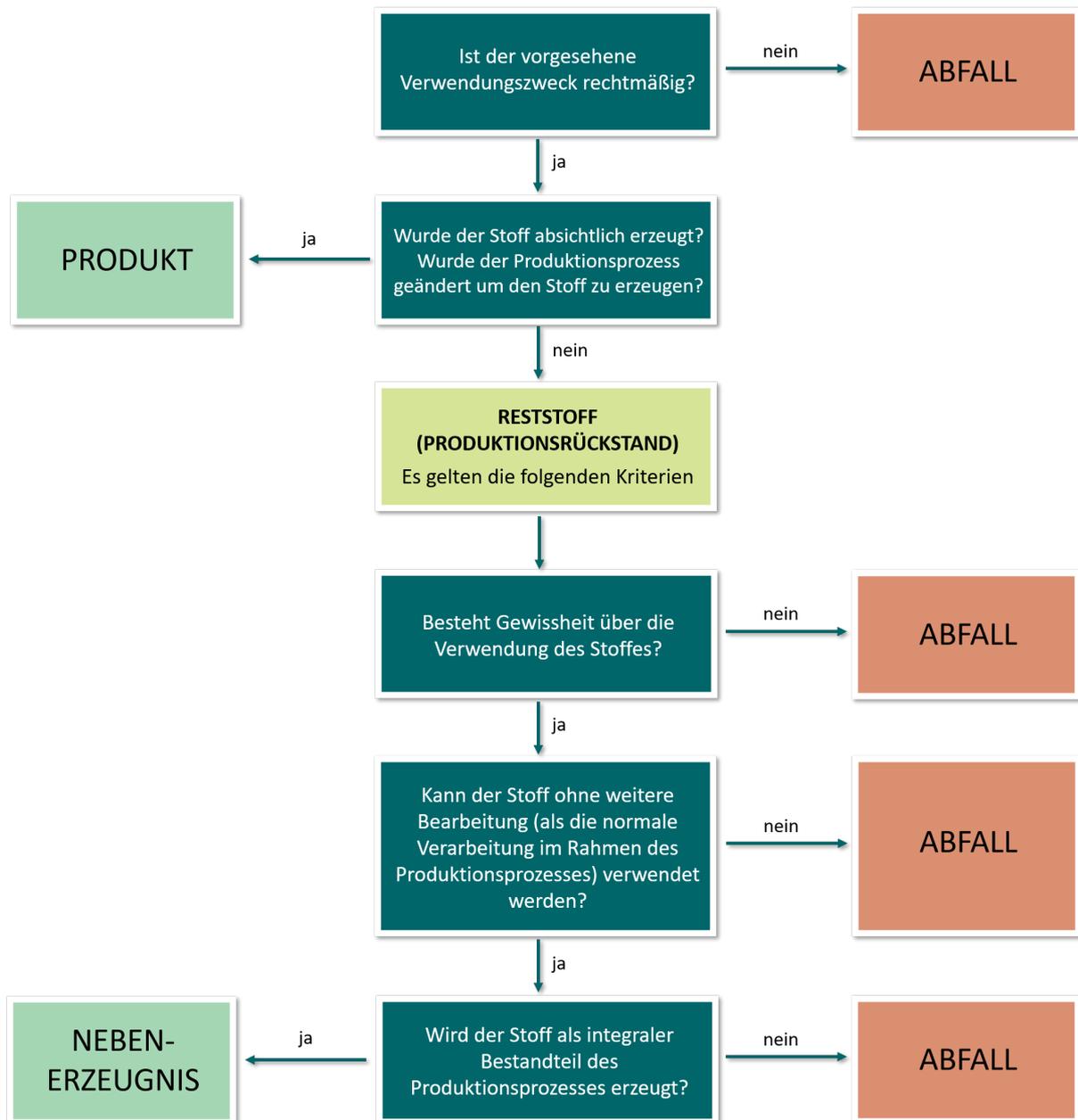


Abbildung 1: Entscheidungsbaum für die Einstufung eines Materials als Abfall, Reststoff (Produktionsrückstand), Produkt oder Nebenzeugnis

Anhang II: Merkmale für eine Beurteilung eines Stoffs als Abfall oder Nicht-Abfall

Merkmale für eine Bewertung als Abfall oder Reststoff	Merkmale für eine Bewertung als Nicht-Abfall
<ul style="list-style-type: none"> ✓ das Material erfüllt nicht die notwendigen technischen Anforderungen für eine weitere Verwendung ✓ es besteht keine Nachfrage nach dem Material ✓ das Material wird für unbestimmte Zeit bis zu einer möglichen Verwendung gelagert ✓ das Material muss vor seiner späteren Verwendung einer vorherigen Bearbeitung unterzogen werden ✓ das Material wird für eine stoffliche Bearbeitung an einen anderen Ort gebracht ✓ das Material hat einen Verwendungszweck ✓ das Material erfüllt nicht die Normen der einschlägigen Produktvorschriften für seinen möglichen Verwendungszweck ✓ das Material fällt nur in sehr geringen Mengen an 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ das Material weist Merkmale auf, aufgrund derer es sich für eine wirtschaftliche Wiederverwertung eignet ✓ es liegen langfristige Verträge zwischen dem Besitzer und dem späteren Verwender des Materials vor ✓ das Material kann mit einem Gewinn verkauft werden ✓ das Material wird im Rahmen der Haupttätigkeit des Herstellers benötigt ✓ das Material erfüllt die Normen der einschlägigen Produktvorschriften für seinen möglichen Verwendungszweck ✓ das Material fällt in sehr großen Mengen an

Tabelle 1: Merkmale für eine Beurteilung eines Materials als Abfall oder Nicht-Abfall

Anhang III: Revisionsinformation

Revisionsinformation zu Version 3.0

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
gesamtes Dokument	Version 2.0 aktualisiert auf 3.0	19.05.2025
gesamtes Dokument	Korrektur von Rechtschreibfehlern	19.05.2025
gesamtes Dokument	Richtlinie (EU) 2018/2001 geändert in: Geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001	19.05.2025
Abschnitt 5	Abschnitt 5 aufgeteilt auf: 5.3.1 Entsorgungsbetriebe der öffentlichen Hand 5.3.2 Gewerbliche Erfassung 5.3.3 Abfallaufbereitungsanlagen	19.05.2025

Impressum

SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH

Schwertberger Straße 16

53177 Bonn

Deutschland

+49 (0) 228 3506 150

www.sure-system.org

Titelbild

© Mediagram – AdobeStock